

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
gemeindeeigenen Festplätze in der Gemeinde Hohne
vom 8.12.1997**

Aufgrund der §§ 6, 40, 76 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.10.1996 (Nieders. GVBl. S. 431) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Hohne in seiner Sitzung am 08.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Hohne erhebt für die Überlassung der Festplätze für Volksfeste, Kram- und Sondermärkte und sonstige dörfliche und kirchliche Veranstaltungen Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2
Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Es werden pauschale Tagesgebühren und Standgebühren erhoben.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren bildet die Zeitdauer der Inanspruchnahme des Standplatzes sowie dessen sich unter Einbeziehung seitlicher Überdachungen und aller - auch im rückwärtigen Bereich - herausragenden Teile der Stände oder Wagen ergebene Frontlänge, wobei angefangene Frontmeter als volle Meter berechnet werden. Bei Rund-Fahrgeschäften gilt deren größter Durchmesser als Frontlänge.
- (3) die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Dieser hat die Anzahl und Größe der in Anspruch genommenen Standplätze sowie ihre Nutzungsart nachzuweisen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beantragung der Nutzungsüberlassung.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2.06.1982 (Nieders. GVBl. S.139) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter sein Nutzungsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung und Erlaß

- (1) Die Gebühr kann gestundet werden, wenn ihre Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Satzung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23. Februar 1989 außer Kraft.

Hohne, den 08.12.1997

Gemeinde Hohne

L.S.

Thölke
Bürgermeister

Warncke
Gemeindedirektor

Satzung vom 8. Dezember 1997

**veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 30.12.1997
Nr.18, Seite:535 in Kraft: 01.01.1998**